

PLANUNGEN IM RAHMEN DER BAYKIBIG-REFORM

Hinweise des Verbands katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. zur Kita-Grundfinanzierung ab 1. Januar 2027
(Stand Ende April 2026)

Zentrale Punkte der Reform beziehen sich auf

- Finanzen – Qualitätsbonus/Basiswert
- Überführung der Richtlinien ins Gesetz – u. a. Personalbonus/Assistenzkraftförderung
- Verschiebung erheblicher Teile aus dem Gesetz in die Ausführungsverordnung



Ausgewählte weitere Aspekte BayKiBiG-Reform

Funktionsstellenpauschale

- Weitere Ergänzung der Kita-Finanzierung,
- der Verband begrüßt die vorgesehene Verstärkung auf gesetzlicher Grundlage,
- geplant ist diese künftig bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe anzusiedeln, welche die Funktionsstellenpauschale weiterleiten können.



Der Verband ist im Sinne der Subsidiarität dafür, dass auch freie Träger bzw. Verbände (z.B. Caritasverbände) anspruchsberechtigt sind und die Mittelvergabe weiterhin landesweit gesteuert wird. Da Sprachentwicklung zentral ist, sollten hierfür – neben der PQB – möglichst viele Ressourcen zielgerichtet verwendet werden.

Stabilisierung der Elternbeiträge

- Die Bayerische Staatsregierung sprach den Wunsch nach „Stabilisierung der Elternbeiträge“ aus und kommunizierte dies mehrfach.



Nach Ansicht des Verbands muss eine realistische Kommunikation über die derzeit begrenzten Möglichkeiten der Kitas geführt werden, weil diese weiterhin unterfinanziert sind, auch wenn es vielerorts deutliche Erleichterungen geben wird. Daher muss es die Berechtigung geben, auch die Gebühren regelmäßig anzuheben.

Qualitätsentwicklung

Mit zusätzlichen Mitteln

- Qualitätsentwicklung anstreben,
- z.B. den Anstellungsschlüssel und ggf. die Fachkraftquote verbessern können,
- sicherstellen, dass weiterhin Freistellungszeiten für Leitungen möglich sind (vgl. AVBayKiBiG § 17 neu), denn hohe Kita-Qualität zahlt sich aus.

Inklusion stärker verankern

- da diese ein fundamentales Menschenrecht (UN-Behindertenrechtskonvention) und demokratisches Grundprinzip ist.



Der Verband setzt sich dafür ein, dass Kitas künftig „Inklusive Kindertageseinrichtungen“ sind, wenn sie mindestens ein Kind mit Behinderung (oder von Behinderung bedroht) haben, und dass der Faktor X entsprechend gewährleistet wird. Die Zustimmung der Gemeinde (sog. „Z-Kraft-Regelung“) sollte nicht mehr erforderlich sein.

Qualitätsbonus und Basiswert

- Qualitätsbonus: Weiterhin asynchrone Steigerung des Basiswertes bis 2028
- **Vorläufige Werte:** 2027: 693,28 Euro, 2028: 852,36 Euro, 2029: 857,87 Euro kindbezogen
- Der Verband fordert, dass der Qualitätsbonus in jedem Falle dynamisiert sein muss, um weiterhin Entlastung zu schaffen.
- Der Verband setzt sich dafür ein, die 100 Euro Elternbeitragszuschuss weiterhin ausdrücklich ausgewiesen zu haben, weil dies Entlastung vor Ort bringt und Planungssicherheit für Träger und Eltern schafft.

Teamkräfteförderung

- Geplante Einführung einer weiteren Säule der Finanzierung im Anschluss an den Personalbonus und die Assistenzkraftförderung
- gesetzlich verankert in der Ausführungsverordnung und damit unbefristet
- zur Unterstützung und Entlastung der Leitung und des pädagogischen Personals
- für Personen, die nicht gem. § 16 pädagogisches Personal sind oder im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden können
- Definiert sind insbesondere Hauswirtschaftskräfte, Verwaltungskräfte, Assistenzkräfte (Block A), Praktikanten (solange diese nicht unter die Allgemeinverfügung fallen)



Basiswert: Der Verband spricht sich dafür aus, den Basiswert realistisch entsprechend den tatsächlichen Personalkostenentwicklungen anzupassen. Auch der zunehmenden Eingruppierung in SuE 8b muss Rechnung getragen werden.



Der Verband setzt sich hier auch für kleine und mittel-kleine Kitas ein, damit diese von der Förderung profitieren können. Außerdem sollten externe Dienstleistungen darunterfallen.